

Allgemeine Nutzungsbedingungen

über die Nutzung der von den SWLS betriebenen Elektroladestationen

§ 1 Gegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von der Stadtwerke Saarlouis GmbH (im Folgenden „SWLS“ genannt) betriebenen Elektroladestationen zur Ladung von Elektrofahrzeugen.

§ 2 Zugang zu den Ladesäulen

- (1) Der Zugang zu den SWLS-Ladestationen erfolgt über geeignete Zugangsmethoden (z.B. AutoStromkarte, App).
- (2) Bei Störungen an den Ladestationen der SWLS kontaktieren Sie bitte die 24h-Hotline unseres Dienstleisters LichtBlick eMobility GmbH:

Tel.: 0800 0670-000 (kostenfrei)

(3) Im Falle von Unfällen, Beschädigungen mit Gefährdungspotential oder sicherheitsrelevanten Störungen an den Ladesystemen sind die SWLS unverzüglich unter der nachfolgend genannten Nummer zu informieren damit SWLS selbst auf einen eventuellen Schaden reagieren und Lösungsmöglichkeiten einleiten und/oder aufzeigen kann:

24h-Störmeldung Strom, Tel.: 06831 9596-302

Der Kunde darf eigenes Servicepersonal oder externe Dienstleister nicht ohne vorherige Rücksprache und Genehmigung durch SWLS mit der Beseitigung des Ausfalls/der Störung beauftragen.

§ 3 Nutzung der Ladestation der SWLS sowie im Roamingverbund

- (1) Die Nutzung der Ladestation hat nach der Bedienungsanleitung (<https://www.swls.de/e-mobilitaet-oeffentliches-laden.html>), bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen und ist ausschließlich für das Laden von Batterien von Elektrofahrzeugen gestattet. Der Kunde hat sich vor der Nutzung der Ladestation über deren ordnungsgemäße Bedienung zu informieren.
- (2) Es dürfen ausschließlich geprüfte und zugelassene Kabel und Steckvorrichtungen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die SWLS sowie die Roamingpartner behalten sich das Recht vor, Ladekabel und Ladeequipment, die nicht den Bestimmungen und Vorschriften entsprechen und die einen gefahrgeneigten Zustand oder eine erhebliche Gefahr für Dritte darstellen, vom Ladepunkt zu entfernen.
- (3) Vor Durchführung eines Ladevorgangs hat der Kunde das Ladekabel auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen wie Knicke, Risse, Blankstellen, verbogene oder korrodierte Steckkontakte usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel nicht mehr verwendet werden. Im Übrigen sind die jeweiligen Herstellerangaben zu beachten.
- (4) Das Ladekabel muss seitens der Ladeinfrastruktur über einen Typ 2-Stecker (IEC 62196-2 Typ 2) und fahrzeugseitig über den jeweiligen fahrzeugspezifischen Stecker verfügen und die Kommunikation zwischen Ladestation und angeschlossenem Fahrzeug (Lademodus: Mode 3 / IEC 61851-1 Mode 3) gewährleisten. An Schnellladestationen muss das Elektrofahrzeug fahrzeugseitig über einen CCS-Stecker (Combined Charging System / IEC 62196) verfügen. Während der Anforderung des Ladevorgangs und für die Dauer des gesamten Ladevorgangs muss das Ladekabel fest mit der Ladestation und dem Fahrzeug verriegelt sein. Die Entriegelung hat aktiv am Fahrzeug durch den Kunden zu erfolgen.
- (5) Es dürfen grundsätzlich keine Adapter (mit oder ohne Kabel) verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Adapter, die den Ladevorgang über Schaltorgane oder dergleichen einleiten, reduzieren oder unterbrechen.
- (6) Es dürfen ausschließlich geprüfte Elektrofahrzeuge angeschlossen werden, die für ausgewiesene Ladespannungen zugelassen sind.
- (7) Vor der Nutzung der Ladestation ist diese auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen. Bei erkennbaren Schäden am Gehäuse, an den Schutzklappen und den Anschlussdosen, bei jeglicher Art von Fehlfunktion der Ladestation und Anzeichen von Vandalismus darf die Nutzung der Ladestation weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die SWLS bittet den Kunden, festgestellte Mängel über die an der Ladesäule ausgewiesene Service-Rufnummer zu melden.

§ 4 Ladeplatz

Der Kunde hat für den Ladevorgang den hierfür gekennzeichneten Ladeplatz zu benutzen und diesen nach Abschluss des Ladevorgangs zu verlassen. Hierfür ist eine Anmeldung an der Ladesäule obligatorisch. Die Nutzung des Ladeplatzes zu anderen Zwecken, insbesondere zum ausschließlichen Parken, ist nicht gestattet.

§ 5 Bereitstellung von elektrischer Energie, Haftung

- (1) Alle Ladestationen der SWLS werden mit 100 % zertifiziertem Ökostrom versorgt.
- (2) Die SWLS ist gegenüber dem Kunden nicht zur Bereitstellung von elektrischer Energie an Ladestationen verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn eine Außerbetriebnahme der Ladestationen aus technischen Gründen

erforderlich ist oder bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Ladestation.

- (3) Bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Ladestation, die eine Ursache im Bereich des zuständigen Netzbetreibers ist, ist eine Haftung der SWLS ausgeschlossen.
- (4) Werden Störungseinsätze der SWLS oder dessen Dienstleisters notwendig, die durch ein fehlerhaftes, defektes oder nicht den Bestimmungen entsprechendes Ladekabel entstanden sind oder ausgelöst wurden, sind die Kosten durch den Verursacher zu tragen.
- (5) Die SWLS haftet nicht für das Ladekabel des Kunden, das zum Zwecke des Ladens verwendet wird. Dies gilt für die Art und Weise der Verlegung und den Zustand des Ladekabels.
- (6) Die SWLS und der Kunde haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Kommt es durch ein schuldhaftes Verhalten des Kunden zu einer Schädigung Dritter, stellt der Kunde die SWLS von Ansprüchen Dritter frei.

§ 6 Haftung

- (1) SWLS haftet nur für Schäden, wenn der Schaden von SWLS, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch SWLS, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Der Kunde haftet für sämtliche Schäden der SWLS, die er durch Benutzung der Elektroladestation schuldhaft verursacht hat.
- (3) Die SWLS haftet nicht für die jederzeitige Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Ladeeinrichtungen.

§ 7 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingung ungültig sein, oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbart wird.

Stand: 01.10.2023